

## Steuertipp des Monats

### Vorsicht bei Fahrtkostenzuschüssen durch den Arbeitgeber

Leider können ab dem 1. Januar 2007 die ersten **20 Kilometer** für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeit nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden. Es ist zwar fraglich, ob diese Regelung verfassungsgemäß ist; zunächst müssen wir aber mit dieser gesetzlichen Regelung leben.

Ein sehr häufiger Fall ist folgender: Ein Angestellter wohnt z.B. 10 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Daher ist neben dem Arbeitsentgelt ein **Fahrtkostenzuschuss** in Höhe von monatlich 45 EUR monatlich (15 Arbeitstage x 10 km x 0,30 EUR) vereinbart worden. Dieser Zuschuss wurde bis einschließlich 2006 vom Arbeitgeber mit 15 % pauschal versteuert und war sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei.

Hier ist nun **unbedingt zu beachten**, dass ab 2007 eine Pauschalversteuerung des Fahrtkostenzuschusses mit 15 % nicht mehr möglich ist. Denn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt nicht mehr als 20 km. Daher ergibt sich ein Pauschalierungsvolumen von 0 EUR. Wird der Fahrtkostenzuschuss einfach weiter gezahlt, dann ist dieser steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Besonders schlimm ist es, wenn der Arbeitgeber den Fahrtkostenzuschuss an eine **Aushilfskraft** mit einem Entgelt von 400 Euro weiterzahlt, weil die geringfügige Beschäftigung dann sozialversicherungspflichtig wird; das Arbeitsentgelt übersteigt nämlich dann 400 EUR.

Es gibt jedoch eine **Alternative** zum Fahrtkostenzuschuss um den geringeren Nettolohn wieder auszugleichen, wie z.B. steuer- und sozialversicherungsfreier Tankgutschein, steuer- und sozialversicherungsfreie Kindergartenzuschüsse etc.

Sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie hierzu weitere Fragen haben.

Martin Kasperzyk, Steuerberater in Langen, Bahnstraße 21, Tel. 06103/9031-50,  
[www.kasperzyk.de](http://www.kasperzyk.de), [info@kasperzyk.de](mailto:info@kasperzyk.de)